

A.2.1 Vereisanlagen und deren Ausstattung

Diese Maßnahme umfasst Investitionen in Vereisanlagen und deren Ausstattung. Es werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die Themen mit hoher Relevanz für die Region aufgreifen und zudem mit überregionaler Ausstrahlung verbunden sind. Ziel ist es, das gesellschaftliche Miteinander und das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, indem die vielfältigen nachhaltigen ehrenamtlichen Strukturen berücksichtigt werden.

FÖRDERMODALITÄTEN		
Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnütziger Verein als Antragsteller • Barrierefreiheit • Multifunktionalität • Angebote für Inklusion oder Gender • Denkmal
Kirche	30 – 50 % 5.000 – 100.000 EUR	
Vereine	50 – 90 % 5.000 – 150.000 EUR	

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde • Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden (Ausnahme: Maßnahmen der Barrierereduktion in öffentlich zugänglichen Gebäuden) • Gebäude mit mehr als 4 Geschossen • Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten • Sportanlagen der Grundversorgung, die vorrangig über die Sportstättenförderung in Sachsen gefördert werden • Feuerwehren • Sporthallen und –außenanlagen • Feuerwehrgebäude und Feuerlöschteiche • Erwerb und Ausstattung von Eisenbahntechnik und -anlagen • Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, insbesondere Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Golf- und Tennisplätze, Beherbergungsstätten, museale Einrichtungen • Frei- und Hallenbäder • Zoologische Einrichtungen • Bulldogs • Schau- und Ausstellungsstücke

HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> • Sportvereine sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Kinder- und Jugendarbeit bzw. Behindertensport betreiben • Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind. • Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.